

BERICHTE UND URKUNDEN

Anmerkung zur Pakelli-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die nachstehend abgedruckte Entscheidung des Dreierausschusses vom 11. Oktober 1985 in der Sache *Pakelli* erscheint aus einer Reihe von Gründen besonders bedeutsam.

1. Das Gericht stellt zunächst die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde unter Bezugnahme auf Art.25 GG fest und bestätigt damit seine Rechtsprechung, wonach Verstöße gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts über Art.2 Abs.1 GG mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden können. Sodann wird dargelegt, eine Verletzung von Art.2 Abs.1 liege nicht vor, da die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) keine Verpflichtung enthalte, den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte innerstaatliche Wirkung beizumessen, wodurch die Rechtskraft eines innerstaatlichen Urteiles, das nach Feststellung des Gerichtshofs gegen die Konvention verstößt, beseitigt würde. Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichts befindet sich in Übereinstimmung mit der wohl ausnahmslos vertretenen Auffassung zur Wirkung der EMRK und kann auf Grund ihres Wortlautes keinem Zweifel unterliegen¹. Interessant ist aber, daß das Bundesverfassungsgericht überhaupt bis zu dieser Aussage vorstößt, da eine davon abweichende Anordnung der EMRK ja keinesfalls Völkergewohnheitsrecht nach Art.25 GG wäre. Man kann wohl nur annehmen, daß das Gericht in seinem Dreierausschuß eine Prüfung von Verstößen gegen die EMRK unter Bezugnahme auf Art.2 nicht mehr vollständig ausschließen will². Dafür spricht wohl auch, daß ausdrücklich die

¹ Vgl. vor allem Art.50, *Frowein*-Peukert, EMRK-Kommentar (1985), Art.53 Randnr.3; G. R e s s, Die Wirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im innerstaatlichen Recht und vor innerstaatlichen Gerichten, in: I. Maier (Hrsg.), *Europäischer Menschenrechtsschutz* (1982), S.232.

² Vgl. H. Steinberger, *Human Rights Law Journal* 6 (1985), S.402, 405.

Eurocontrol-Entscheidung zitiert wird, in der das Gericht es als seine besondere Aufgabe bezeichnet, über den gewöhnlichen Umfang hinausgehend zu prüfen, wenn eine völkerrechtliche Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland in Frage stehen könnte. Hieraus war bereits die Möglichkeit entnommen worden, daß das Gericht auch bei einer etwaigen Verletzung der EMRK schärfer von seinen Möglichkeiten Gebrauch machen würde³. Das scheint sich jetzt zu bestätigen. Hierin liegt ein vielversprechender Anfang, wenn man der Meinung ist, daß das Bundesverfassungsgericht die EMRK sowohl zur Auslegung der Bedeutung deutscher Grundrechte als aber auch im Rahmen von Art.2 Abs.1 GG berücksichtigen sollte.

2. Ausdrücklich läßt das Gericht dahinstehen, ob anderes gilt, wenn die weitere Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung in Frage steht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat, daß die materiell-rechtliche Grundlage dieser Entscheidung gegen die EMRK verstößt oder auf einem schweren Verfahrensfehler, der ein Verstoß gegen die EMRK ist, beruht. Daß die Folgen für diesen Fall ausdrücklich dahingestellt bleiben, kann wohl nur bedeuten, daß das Gericht ein anderes Ergebnis hier nicht ausschließen möchte. Dieses andere Ergebnis könnte nur sein, daß die Rechtskraft der innerstaatlichen Entscheidung in irgendeiner Weise tangiert würde. Das ist von erheblicher Bedeutung. Man könnte darin die Andeutung sehen, daß das Bundesverfassungsgericht jedenfalls die Verpflichtung des Staates auf Nichtfortsetzung einer Verletzung der EMRK, die aus Art.53 EMRK folgt, über Art.2 Abs.1 auch individualrechtlich durchsetzbar machen könnte⁴. Die hier enthaltene Aussage ist auch bezogen auf die Problematik der Dolmetscherkosten im Ordnungswidrigkeitenverfahren von erheblichem Interesse. Bekanntlich hat der Gerichtshof mit Mehrheit eine Verletzung der Konvention durch die deutsche Regelung angenommen, nach der Dolmetscherkosten nicht in allen Fällen von der Staatskasse übernommen werden⁵. Ein auf Grund dieser Bestimmungen entgegen der Rechtsprechung des Gerichtshofs mit Dolmetscherkosten Belasteter könnte jetzt möglicherweise versuchen, mit der Verfassungsbeschwerde, gestützt auf Art.2 Abs.1 GG in Verbindung mit Art.53 EMRK, die Beachtung des Urteils *Öztürk* auch in seinem Fall zu erreichen.

3. Weiterhin erscheint es bemerkenswert, daß das Bundesverfassungsge-

³ J. A. Frowein, Europäische Grundrechte Zeitschrift (EuGRZ) 1982, S.180.

⁴ Frowein-Peukert, EMRK-Kommentar, Art.53 Randnr.6ff.

⁵ Fall *Öztürk*, European Court of Human Rights, Series A, Bd.73 = EuGRZ 1985, S.62 = Neue Juristische Wochenschrift 1985, S.1273.

richt ausdrücklich offen läßt, ob die Auslegung von § 359 Nr.5 Strafprozeßordnung (StPO) einfachrechtlich zwingend ist, und daß es in diesem Zusammenhang gerade auch Literatur zitiert, die sich für eine erweiternde Auslegung dieser Bestimmung ausspricht. Hier wird dem Strafrichter die erneute Überprüfung der Auslegung von § 359 Nr.5 aufgegeben. Unzweifelhaft ist das Ergebnis besonders unglücklich, daß die deutsche Strafprozeßordnung keine eindeutige Wiederaufnahme ermöglicht, wo ein Urteil später als die EMRK verletzend festgestellt wird. Es gibt inzwischen einige Beispiele für derartige Wiederaufnahmeregelungen⁶, und in dem belgischen Fall *Piersack* ist das Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt worden, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung von Art.6 EMRK im Verfahren festgestellt hatte.

4. Interessanterweise wird aber im Rahmen der verfassungsrechtlichen Überprüfung der Auslegung von § 359 Nr.5 StPO jetzt nochmal eine Prüfung der konventionsrechtlichen Lage eingeschoben. Überzeugend legt der Ausschuß dar, daß die Konvention die Staaten nicht verpflichtet, eine Wiederaufnahme für diese Fälle einzuführen. Das ist richtig, auch wenn man hoffen möchte, daß die Beispiele, in denen Staaten einen derartigen Wiederaufnahmegrund eingeführt haben, Schule machen mögen. Aber wiederum ist das wichtigste die Tatsache der Prüfung dieser Frage durch das Bundesverfassungsgericht. Diese Erörterung setzt voraus, daß das Gericht bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung der Auslegung von einfachem Bundesrecht auf eine Rüge nach Art.2 Abs.1 GG die Frage eines Verstoßes gegen Konventionsrecht untersuchen kann. Das muß konsequent dazu führen, daß die Vereinbarkeit von deutschen Hoheitsakten mit der Konvention im Rahmen von Art.2 Abs.1 generell zu untersuchen ist. Für alle Gerichte sollte daraus folgen, daß sie der Bedeutung der Konvention mehr Aufmerksamkeit schenken⁷.

5. Als letzte Erwägung schließt das Bundesverfassungsgericht an, daß die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht gegen Art.52 der Konvention verstoße. Zwar hätten alle deutschen Gerichte die materielle Rechtskraft von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu beachten. Aber die Rechtskraft erstreckte sich nur auf die Feststellung der Konventionsverletzung, nicht auf eine Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens. Auch hierin dürfte eine bedeutsame Aussage liegen. Wo etwa eine fortdauernde Verletzung vorliegt, erstreckt sich

⁶ Angaben bei Ress (Anm.1), S.241; vgl. auch Th. Vogler, in: Jescheck/Meyer, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im deutschen und ausländischen Recht (1974), S.727

⁷ Vgl. Ress, S.244ff.

die Rechtskraft auch auf sie. Ein deutsches Gericht, das etwa einen im Verstoß gegen Art.5 Inhaftierten nach Feststellung der Verletzung durch den Gerichtshof bei einer Haftprüfung nicht freiließe, verstieße gegen die Rechtskraftbindung des Art.52. Alle deutschen Staatsorgane haben sie zu beachten. Damit hat das Bundesverfassungsgericht für diesen Fall über das deutsche Recht eine unmittelbare Wirkung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkannt. Dem ist zuzustimmen.

Man kann nur hoffen, daß die Entscheidung *Pakelli*, über die zunächst ins Auge fallende negative Bedeutung hinaus in ihrer Wirkung für die Berücksichtigung der EMRK Beachtung finden wird.

Jochen Abr. Frowein

Bundesverfassungsgericht

2 BvR 336/85

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn P ... gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 13. Februar 1985 – 1 Ws 19/85 – hat das Bundesverfassungsgericht – Zweiter Senat – durch den gemäß § 93 a Abs.2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung der Richter Präsident Zeidler, Steinberger und Böckenförde am 11. Oktober 1985 gemäß § 93 a Abs.3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Gründe:

a) Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Sie ist rechtzeitig erhoben worden (§ 93 Abs.1 Satz 2 BVerfGG, § 35 Abs.2 StPO). Der Beschwerdeführer hat den Rechtsweg durchgemessen (§ 372 Satz 1, § 310 Abs.2 StPO); auch im übrigen ist den Erfordernissen des § 90 Abs.2 Satz 1 BVerfGG Genüge getan. Der Beschwerdeführer macht zulässigerweise geltend, das Oberlandesgericht habe gegen eine gemäß Art.25 GG zu beachtende allgemeine Regel des Völkerrechts verstoßen, indem es die Wiederaufnahme des Revisionsverfahrens vor dem Bundesgerichtshof abgelehnt habe, obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt habe, daß die Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Revision unter Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zustande gekommen sei. Wegen Art.25 GG gehört es zur verfassungsmäßigen Ordnung, daß bei der Gestaltung der innerstaatlichen Rechtsordnung durch den Normgeber und bei der Auslegung und Anwendung oder Nichtanwendung von Vorschriften des innerstaatlichen Rechts durch die Verwaltung und die Gerichte den allgemeinen Regeln des Völkerrechts Rechnung getragen

wird (vgl. BVerfGE 23, 288 (300); 31, 145 (177)). Eine den Einzelnen belastende gerichtliche Entscheidung, die auf einer dem allgemeinen Völkerrecht widersprechenden Vorschrift des innerstaatlichen Rechts oder einer mit dem allgemeinen Völkerrecht unvereinbaren Auslegung und Anwendung einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts beruht, verstößt gegen das durch Art.2 Abs.1 GG geschützte Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob die verletzte allgemeine Regel des Völkerrechts ihrem Inhalt nach Rechte oder Pflichten für den Einzelnen begründet oder ausschließlich an Staaten oder sonstige Völkerrechtssubjekte gerichtet ist.

b) Die angegriffene Entscheidung verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht aus Art.2 Abs.1 GG. Sie hält auch einer Prüfung stand, die – wie vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf eine mögliche völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall als geboten erachtet (vgl. BVerfGE 58, 1 (34); 59, 63 (89)) – über den gewöhnlichen Umfang verfassungsgerichtlicher Kontrolle von Gerichtsentscheidungen im Verfahren der Verfassungsbeschwerde hinausgeht.

1. Der Entscheidung des Oberlandesgerichts liegt die Auffassung zugrunde, daß der rechtskräftige Abschluß des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer durch das Urteil des Bundesgerichtshofs von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unberührt geblieben ist. Das Oberlandesgericht hat mithin angenommen, daß der Entscheidung des Gerichtshofs eine die innerstaatliche Rechtslage unmittelbar gestaltende Wirkung nicht zukommt. Dies ist verfassungsgerichtlich nicht zu beanstanden. Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geht davon aus, daß – abgesehen von Entscheidungen, die eine Entschädigung zusprechen (Art.50 EMRK) – die Entscheidungen des Gerichtshofs im wesentlichen feststellenden Charakter haben und es dem betroffenen Staat überlassen bleibt, aus einer solchen Entscheidung die notwendigen Folgerungen zu ziehen (vgl. das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 13. Juni 1979 im Fall *Marckx*, Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série A, Bd.31, S.25 unter Nr.58; EuGRZ 1979, S.454 ff., 460). Auch das Grundgesetz verpflichtet nicht dazu, einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem festgestellt wird, daß die Entscheidung eines deutschen Gerichts unter Verletzung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zustande gekommen sei, eine die Rechtskraft dieser Entscheidung beseitigende Wirkung beizumessen. Es kann dahinstehen, ob anderes gilt, wenn die (weitere) Vollstreckung einer innerstaatlichen Gerichtsentscheidung in Frage steht und der Gerichtshof festgestellt hat, daß die materiellrechtliche Grundlage dieser Entscheidung gegen die Konvention verstößt oder auf einem schwerwiegenden, ihre Eigenschaft als ordnungsgemäßer Justizakt in Frage stellender Verfahrensfehler beruht (vgl. Stöcker, NJW 1982, S.1905 ff., 1908). Denn im vorliegenden Fall ist keine der Vor-

aussetzungen gegeben, die einen möglichen Ausnahmetatbestand dieser Art begründen könnten.

2. aa) Die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß § 359 Nr.5 StPO und § 79 Abs.1 BVerfGG als Ausnahmenvorschriften einer ausdehnenden Auslegung auf Fälle der vorliegenden Art nicht zugänglich seien, ist frei von Willkür und auch im übrigen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere war das Oberlandesgericht nicht von Rechtsstaats wegen oder kraft Art.103 Abs.1 GG gehalten, § 359 Nr.5 StPO oder § 79 Abs.1 BVerfGG dahin gehend auszulegen, daß auch die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellte Verletzung von Art.6 Abs.3 Buchst.c EMRK einen Grund für eine rechtskraftdurchbrechende Wiederaufnahme des revisionsgerichtlichen Verfahrens darstelle. Es ist nicht anzunehmen, daß die Wiederaufnahme eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen der Verfahrensgestaltung durch das erkennende Gericht unter dem Gesichtspunkt des Rechtsstaatsprinzips oder des rechtlichen Gehörs geboten sein könnte, wenn – wie der zuständige Vorprüfungsausschuß des Bundesverfassungsgerichts dies für den vorliegenden Fall festgestellt hat – die Verfahrensgestaltung eben diesen Grundsätzen genüge und nur darüber hinaus gehenden, einer anderen Rechtsquelle entspringenden Anforderungen nicht standhielt. Über die Frage, ob die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß § 359 Nr.5 StPO und § 79 Abs.1 BVerfGG nicht erweiternd auf Fälle der vorliegenden Art angewendet werden könnten, einfachrechtlich zwingend ist (bejahend z.B. Meyer in: Löwe/Rosenberg, StPO, 23. Aufl., vor § 359 Rdnr.3; verneinend: Schlosser, Das völkerrechtswidrige Urteil nach deutschem Prozeßrecht, ZZP 79 (1966), S.164 ff., 182 ff.; Schumann, Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerde gegen richterliche Entscheidungen, 1963, S.324 ff.; ders., NJW 1964, S.753 ff.), ist hier nicht zu befinden (vgl. BVerfGE 18, 85 (92 f.) und st. Rspr.).

bb) Daß das Oberlandesgericht die Regelungen der §§ 359 Nr.5 StPO, 79 Abs.1 BVerfGG nicht erweiternd ausgelegt und demgemäß auch nicht angewendet hat, ist auch völkerrechtlich unbedenklich; der Gesetzgeber war von Völkerrechts wegen nicht verpflichtet, eine rechtskraftdurchbrechende Wiederaufnahme gerichtlicher Verfahren in Fällen der vorliegend in Rede stehenden Art zu ermöglichen. Es kann dahinstehen, ob und gegebenenfalls inwieweit sich die – vom Ständigen Internationalen Gerichtshof als wesentlicher Grundsatz des völkerrechtlichen Deliktsrechts bezeichnete (vgl. StIGH, Série A Nr.17 S.47 *Chorzów Factory*) und als allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne von Art.25 GG anzusehende – Pflicht zur Naturalrestitution, derzufolge das für eine völkerrechtlich unerlaubte Handlung verantwortliche Völkerrechtssubjekt soweit als möglich alle Folgen dieser Handlung zu beseitigen und den ohne sie vermutlich bestehenden Zustand wiederherzustellen hat, auch auf Fälle von Völkerrechtsverletzungen durch die innerstaatliche Rechtsprechung erstreckt (verneinend: Urbank, Die Unrechtsfolgen bei einem völkerrechtsverletzenden nationalen Urteil, ÖZöfFR, n.F., Bd.11

(1961), S.70ff., insbesondere S.75ff.; bejahend z.B.: Verdross/Simma, *Universelles Völkerrecht*, 3.Aufl. 1984, S.875; Schlosser, a.a.O.; Ress, *Die Wirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im innerstaatlichen Recht und vor innerstaatlichen Gerichten*, in: Maier, Irene (Hrsg.), *Europäischer Menschenrechtsschutz – Schranken und Wirkungen, Verhandlungen des Fünften Internationalen Kolloquiums über die Europäische Menschenrechtskonvention*, 1982, S.227ff., 240f.). Denn die Europäische Menschenrechtskonvention enthält eine – vom deutschen Gesetzgeber durch Zustimmungsgesetz gemäß Art.59 Abs.2 Satz 1 GG gebilligte – Regelung, die von dieser allgemeinen Regel des Völkerrechts abweicht. Zwar haben sich nach der – die Bestimmungen der Art.1 und 57 EMRK konkretisierenden – Vorschrift des Art.53 EMRK die Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nach den Entscheidungen des Gerichtshofs zu richten. Ein Vertragsstaat, der nach den Feststellungen des Gerichtshofs gegen die Konvention verstoßen hat, hat demgemäß soweit als möglich Wiedergutmachung durch Naturalrestitution zu leisten (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 1972 im Fall *de Wilde, Ooms et Versyp*, *Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme*, Série A, Bd.14, S.9f. unter Nr.20; Ress, a.a.O., S.234); im vorliegenden Fall hätte diese in erster Linie durch eine Wiederaufnahme des revisionsgerichtlichen Verfahrens gegen den Beschwerdeführer und eine konventionskonforme Entscheidung über seinen Antrag auf unentgeltliche Beordnung eines Pflichtverteidigers, für die §140 Abs.2 StPO Raum läßt (vgl. Stöcker, *NStZ* 1983, S.374), zu erfolgen. Die Konvention trägt jedoch in Art.50 der Möglichkeit Rechnung, daß die innerstaatlichen Gesetze der Vertragspartner – wie dies für den vorliegenden Fall vom Gerichtshof angenommen und vom Oberlandesgericht durch die angegriffene Entscheidung bestätigt wurde – eine »vollkommene Wiedergutmachung« der eingetretenen Völkerrechtsverletzung nicht gestatten; in einem solchen Fall hat der Gerichtshof dem von der Konventionsverletzung Betroffenen gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen. Vorbild dieser Regelung sind klassische Bestimmungen in völkerrechtlichen Schiedsverträgen, wie z.B. Art.10 Abs.2 des deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags vom 3. Dezember 1921 (RGBl. I 1922, S.217). Wie diese gestattet Art.50 EMRK den Vertragsstaaten gerade mit Rücksicht auf das Institut der Rechtskraft und den hohen Rang, der ihm in den innerstaatlichen Rechtsordnungen allgemein beigemessen wird, rechtskräftige Entscheidungen, von denen festgestellt worden ist, daß sie unter Verstoß gegen das Völkerrecht zustande gekommen sind, unangetastet zu lassen (vgl. Denkschrift der Reichsregierung zu Art.10 Abs.2 des deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags, Reichstagsdrucksache Nr.3455, sten.Ber., I.WP., Anlagen, Bd.371, S.9; *Collected Edition of the «Travaux Préparatoires» zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, Bd.1, S.212, 234, 300, 302; Bd.2, S.30, 232,

280; Bd.3, S.230, 232; Bd.4, S.44, 74; Bd.5, S.300; Stellungnahme Sørensen im Verfahren nach Art.50 EMRK in den Fällen *de Wilde, Ooms et Versyp*, Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série B (Bd.10), S.45ff., insbes. S.50, S.87ff., insbes. S.88; Urbanek, a.a.O., S.87; Verdross/Simma, a.a.O., S.875 Anm.7; Buergenthal, The Effect of the European Convention on Human Rights on the Internal Law of Member States, ICLQ, Suppl., Nr.11 (1965), S.79ff., 97; Scheuner, Vergleich der Rechtsprechung der nationalen Gerichte mit der Rechtsprechung der Konventionsorgane bezüglich der nicht verfahrensmäßigen Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Menschenrechte im Staatsrecht und im Völkerrecht, Vorträge und Diskussionen des Zweiten Internationalen Kolloquiums über die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, S.195ff., 211; Schindler, Die innerstaatlichen Wirkungen der Entscheidungen der europäischen Menschenrechtsorgane, in: Max Kummer, u.a. (Hrsg.), Festschrift zum 70. Geburtstag von Max Guldener, S.273ff., 283; Jörg Paul Müller, Die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Schweiz, ZSR, n.F., Bd.94 (1975), 1. Halbb., S.373ff., 404f.; Schreuer, The Impact of International Institutions on the Protection of Human Rights in Domestic Courts, IsrYbHR 4 (1974), S.60ff., 66; wohl auch Ress, a.a.O., S.242f.; Sattler, Wiederaufnahme des Strafprozesses nach Feststellung der Konventionswidrigkeit durch Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention, Diss. 1973, S.82ff.; vgl. ferner Erler, Die Beschränkung der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland durch die Zuständigkeit internationaler Gerichte, Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle, 1961, S.27ff., 52f.; Hallier, Völkerrechtliche Schiedsinstanzen für Einzelpersonen und ihr Verhältnis zur innerstaatlichen Gerichtsbarkeit, 1962, S.99f. mit Anmerkung 429; Diskussionsbeiträge Petrén und Huber, in: Irene Maier (Hrsg.), a.a.O., S.291, 303f.).

Eine Pflicht der Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention, eine rechtskraftdurchbrechende Wiederaufnahme strafgerichtlicher Verfahren für den Fall zu ermöglichen, daß der Gerichtshof eine das Verfahren betreffende Konventionsverletzung festgestellt hat, ergibt sich auch nicht – die Regelung des Art.50 EMRK überspielend – aus Art.13 EMRK (so aber Sattler, a.a.O., S.95ff.; Vogler, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei Verstößen gegen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: Jescheck/Meyer (Hrsg.), Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im deutschen und ausländischen Recht, 1974, S.713ff., 724ff.; ders., Diskussionsbeitrag in: Irene Maier (Hrsg.), a.a.O., S.321f.; Fawcett, The Application of the European Convention on Human Rights, Oxford 1969, S.335f.). Art.13 EMRK gewährleistet demjenigen, der geltend macht, er sei in einem der in der Konvention garantierten Rechte verletzt worden, eine »wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz« (vgl. Urteil des Gerichtshofs im Fall *Klass u. a.*, Publications de la Cour

Européenne des Droits de l'Homme, Série A, Bd.28, S.29 unter Nr.64 sowie Urteil des Gerichtshofs vom 25. März 1983 im Fall *Silver*, EuGRZ 1984, S.147 (153f.) unter Nr.113). Der Beschwerdeführer hatte die Möglichkeit, vor dem Bundesgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht geltend zu machen, daß die Ablehnung seines Antrags auf unentgeltlichen Beistand eines Pflichtverteidigers ihm zustehende Rechte verletze. Jedenfalls damit ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine »wirksame Beschwerde« erfüllt (vgl. Urteil des Gerichtshofs im Fall *Klass*, a.a.O., S.30 unter Nr.66). Einen darüber hinaus gehenden Anspruch auf eine Erweiterung der im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener strafgerichtlicher Verfahren enthält Art.13 EMRK nicht (vgl. BGHSt 20, 68 (70) und die Rechtsprechungsnachweise bei *Buergenthal*, in: Menschenrechte im Staatsrecht und Völkerrecht, a.a.O., S.180).

Die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts stellt auch nicht eine Verletzung des Art.52 EMRK dar. Aus dieser Konventionsvorschrift in Verbindung mit Art.53 EMRK ergibt sich nicht nur eine formelle Rechtskraft der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, sondern auch die Verpflichtung der Vertragsparteien, die materielle Rechtskraft seiner Entscheidungen in den jeweiligen personellen, sachlichen und zeitlichen Grenzen des Streitgegenstandes zu beachten. Zuzufolge des Rechtsanwendungsbefehls, den das Zustimmungsgesetz vom 7. August 1952 der Konvention erteilt hat, sind alle deutschen Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland gehalten, gemäß Art.52 EMRK die materielle Rechtskraft der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu beachten. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts berührte indessen nicht die materielle Rechtskraft des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25. April 1983. Sie stellte nicht den Ausspruch des Gerichtshofs in Frage, die Bundesrepublik Deutschland habe gegen Art.6 Abs.3 Buchst. c EMRK dadurch verstoßen, daß der Bundesgerichtshof dem Beschwerdeführer für die (seinerzeit in Rede stehende) Revisionshauptverhandlung nicht den Beistand eines Pflichtverteidigers gewährt habe. Einen Ausspruch dahin gehend, daß es geboten sei, dem Beschwerdeführer eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen der festgestellten Konventionsverletzung zu ermöglichen, enthält das Urteil vom 25. April 1983 nicht; diese Frage war nicht Entscheidungsgegenstand und ist mithin nicht von den sachlichen Grenzen der materiellen Rechtskraft dieses Urteils umschlossen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Zeidler

Steinberger

Böckenförde